



Impressum

Herausgeber: Landratsamt Mittelsachsen

Redaktion: Landratsamt Mittelsachsen, Pressestelle

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 100/2026e vom 06. Juli 2026 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Untere Wasserbehörde

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz (Abs.) 1 Satz (S.) 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen folgende Allgemeinverfügung:

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 Abs. 1 und 2 WHG wird wie folgt beschränkt:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen in Kraft und gilt bis einschließlich 30.09.2026. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Mittelsachsen, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen (vgl. § 1 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz [SächsWG]).

Gründe

Der Landkreis Mittelsachsen ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Gemäß § 26 WHG dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger Wasser für den eigenen Bedarf aus oberirdischen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Durch ausbleibende bzw. nur geringfügige Niederschläge führen die Gewässer im Wesentlichen bereits vor Beginn des Sommers wenig, stellenweise nur noch sehr wenig Wasser. Die letzten Wochen konnten bis auf vereinzelte stärkeren aber kurzen Niederschläge die Situation nicht nachhaltig positiv beeinflussen. Im Verlauf der folgenden Wochen wird sich dieser Zustand aller Voraussicht nach nicht wesentlich verbessern und über den gesamten Sommer bis zum September hin wohl verfestigen. Dadurch werden die Gewässer hinsichtlich Ihrer Durchflussmenge und Wassergüte sowie die im und am Wasser lebenden Organismen und Pflanzen nachhaltig gestört. Das Abpumpen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer verstärkt die Beeinträchtigung erheblich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist dabei angemessen und geeignet, um vorsorglich die Funktion des Wassers als Lebensgrundlage sowie gewässerökologische Belange zu schützen. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 16 SächsWG ist bei ausreichender Wasserführung eines Gewässers weiterhin zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach fachlicher Prüfung eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Somit sind auch die Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Gewässer

grenzenden Grundstücke angemessen berücksichtigt.

Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer ausschließlich im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen.

Die Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tag nach Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im überwiegenden öffentlichen Interesse nach

§ 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Auch durch die Einlegung von Rechtsmitteln dürfen bestehende Wasserentnahmen nicht fortgesetzt werden und dadurch zur Verschlechterung der Gewässersituation führen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr gewährleistet.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften der §§ 103 WHG i. V. m. § 122 SächsWG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Freiberg, den 1. Juli 2026

gez. Sven Krüger
Landrat

Generiert am: 13. Juli 2026 08:58 CEST